Anordnung über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen

vom 23. Dezember 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ :

Für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen auf Grund des § 5 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und des § 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- Die Gebühr für 1 kt Vorrat an festen mineralischen Rohstoffen beträgt
- Die Mindestgebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an festen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt

 Die Gebühr für die Übertragung des Gewinnungsrechtes an flüssigen und gasförmigen mineralischen Rohstoffen einer Lagerstätte beträgt

200M.

§ 2

Die Gebühren laut § 1 sind an den Rat des Bezirkes oder Rat des Kreises zu zahlen, der das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen dem Gewinnungsberechtigten übertragen hat.

§3

der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sprechend dieser Anordnung sind die landwirtschaft-Produktionsgenossenschaften befreit, soweit Gewinnung mineralischer Rohstoffe im des § 10 Abs. 1 Buchst, e des Gesetzes vom 3. Juni 1959 Produktionsgenossenlandwirtschaftlichen über die schaften (GBl. I S. 577) durchführen. Von der richtung der Verwaltungsgebühren sind auch gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, soweit mineralische Rohstoffe auf den von ihnen schafteten Bodenflächen für den Eigenbedarf gewinnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 23. Dezember 1970

Der Staatssekretär für Geologie I. V.: Dr. Zumpe Stellvertreter des Staatssekretärs

e beträgt 200M

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

2M

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht KaufmöglichKeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41